

BGE Schachtanlage Asse II Eingang Poststelle		
28. Feb. 2023		
BGE SZ	BGE Peine	



Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung

9A/65221000/GEH/-1-IDA/EV/0654/00

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstr. 55
31224 Peine

Eingang Abt. Genehmigungen (ASE-GN) 02. MRZ. 2023
--

- BGE -	
Abt. Nr. 379	Postfach
27. Feb. 2023	
Angenommen	WVA
ASSE II	

9A/65221000/DA/EW/1054/00
VDIS: B3127254 00U

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 01 der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-023 Filterwechselkriterien für die MAW-Filteranlage“, Stand vom 23.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 09.11.2022 /1/ erteile ich folgenden

Bescheid

I. Entscheidung

1. Ich stimme der Anwendung der Revision 01 der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-023 Filterwechselkriterien für die MAW-Filteranlage“, Stand vom 23.08.2022 /3/ unter Auflagen (II.) zu.
2. Ich stimme der Einstufung der in I. 1 genannten Strahlenschutzfachanweisung /3/ in die Kategorie iii und damit in das übergeordnete strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk (üsbR) zu.
3. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I. 1. wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Strahlenschutzfachanweisung /3/ ist die Begrifflichkeit der Filterklassenbezeichnung „Fg“ an die Bezeichnung „ISO ePM1 ...“ gemäß DIN EN

Datum
24. Februar 2023

Ihr Zeichen
9A/65221000/GEH/-1-DA/AA/0286/00
PT049359

Mein Zeichen
9A 9160/2#0708

Es schreibt Ihnen:

Referent
T: +49 30 184321-
@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:
Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

Besucher-, Zustell-
und Lieferadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstsitz Salzgitter:
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

- ISO 16890-1 /8/ anzupassen. Diese Korrektur ist auch in der beigefügten „Technischen Spezifikation Abluftfilteranlage DELBAG Multisafe“ (Literaturnummer [3] der /3/) vorzunehmen. (Auflage)
2. Die bei der BGE existierenden farbigen Papier- und Digitalfassungen, die dieselbe KZL wie die zur Prüfung vorgelegte Unterlage haben, müssen auf allen Seiten als nicht freigegebene Unterlage erkennbar sein. Der Nachweis hierzu ist bei der nächsten Begehung der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen. (Auflage)
 3. Nach Freigabe zur Anwendung der „Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-023 Filterwechselkriterien für die MAW-Filteranlage“ /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden. (Auflage)

III. Gründe

1. Sachverhalt

a. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

/1/ BGE, Schachtanlage Asse II, 1. Revision der Mitteilung zur Änderung 017/2022 zur Aufnahme der Strahlenschutzfachanweisung "STS-FAW-023 Filterwechselkriterien MAW Filteranlage (iii)", Stand 23.02.2023, in das übergeordnete strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk (üsBR) der Schachtanlage Asse II, Az. 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0286/00 PTO49359, Stand vom 09.11.2022, nebst Anlagen /2, 3/.

/2/ BGE, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II, Aufnahme der Strahlenschutzfachanweisung „STS-FAW-023 Filterwechselkriterien MAW-Filteranlage (iii)“ in das übergeordnete strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk (üsBR), BGE-KZL 9A/65221000/-/-/-/DA/AY/1997/01, Stand vom 05.10.2022, vorgelegt mit /1/.

/3/ BGE, Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-023 Filterwechselkriterien für die MAW-Filteranlage, Kurztitel der Unterlage: STS-FAW-023 Filterwechselkriterien MAW-Filteranlage (iii), BGE-KZL 9A/65150000/-/-/-/LH/JK/0001/01, Stand vom 23.08.2022, vorgelegt mit /1/.

/4/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.

/5/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.

/6/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.

/7/ TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schachtanlage Asse II, „Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-023 Filterwechselkriterien für die MAW-Filteranlage“, Stand: 23.08.2022, ASS-01.1.3, ASS-11.2, CIT1 [REDACTED], vom 22.12.2022.

/8/ DIN EN ISO 16890-1:2017-08, Luftfilter für die allgemeine Raumluftechnik – Teil 1: Technische Bestimmungen, Anforderungen und Effizienzklassifizierungssystem, basierend auf dem Feinstaubabscheidegrad (ePM) (ISO 16890-1:2016).

/9/ DIN EN 779:2012-10, Partikel-Luftfilter für die allgemeine Raumluftechnik-Bestimmung der Filterleistung.

- b. Mit Ihrem Schreiben /1/ legten Sie die Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-023 Filterwechselkriterien für die MAW-Filteranlage“, /3/ in der Revision 01 mit Stand vom 23.08.2022 zur Zustimmung vor. Bei dieser Unterlage handelt es sich um eine Ersterstellung. Überdies soll die Unterlage in das übergeordnete strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk (üsbR) aufgenommen werden.

2. Rechtliche Würdigung

- a. Ich bin für die Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig. Gemäß Auflage 28 des Genehmigungsbescheides /4/ bedürfen Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.
- b. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag /1/ auf Zustimmung zur Anwendung der Revision 01 der Unterlage „Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-023 Filterwechselkriterien für die MAW-Filteranlage“, Stand vom 23.08.2022 /3/ unter Auflagen stattgebe.

Die Änderungen im Rahmen der Revision stellen unwesentliche Änderungen gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /6/ dar.

Zu Ziffer I.1.:

Meine Prüfung ergab, dass der Strahlenschutzfachanweisung /3/ unter Auflagen zugestimmt werden kann. Die Stellungnahme meines Sachverständigen /7/ wurde bei der Prüfung berücksichtigt. Das Gutachten ist geeignet, die für meine Entscheidung erforderlichen tatsächlichen Grundlagen zu vermitteln. An der Vollständigkeit des Gutachtens bestehen keine Zweifel. Mängel sind nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt das Gutachten die tatsächlichen Umstände zutreffend und enthält keine inhaltlichen Widersprüche. Anlass, an der Fachkunde des Sachverständigen zu zweifeln, besteht nicht.

Zu Ziffer I.2.:

Weiterhin stimme ich der Einstufung der Strahlenschutzfachanweisung /3/ in die Kategorie iii des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks zu.

Zu Ziffer I.3.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II.:

Für die Vorfilterzellen ist die DIN EN ISO 16890-1 /8/ in der Strahlenschutzfachanweisung /3/ genannt. Die Filterklassenbezeichnung „F9“ ist allerdings in der Norm /8/ nicht enthalten, sondern in der nicht mehr gültigen Vorgängernorm von /8/ DIN EN 779 /9/. Nach der gültigen Norm DIN EN ISO 16890-1 /8/ lautet die Filterklassenbezeichnung „ISO ePM1 80%“, „ISO ePM1 85%“, „ISO ePM1 90%“ oder „ISO ePM1 95%“. Da es sich bei der alten und bei der neuen Filterklassenbezeichnung in beiden Fällen um eine Vorfilterzelle mit einem Abscheidegrad von mindestens 80% handelt, wird die Auflage unter Ziffer II.1 erteilt.

Anhand der Unterschriften in der Prüfanweisung ist indirekt erkennbar, dass es sich bei der vorliegenden Unterlage nicht um das Original der Papierfassung, sondern um eine farbige Kopie handelt. Diesbezügliche Vermerke (z.B. Kennzeichnung durch Stempel „Kopie“) finden sich nicht auf der vorliegenden Papierfassung. Inwieweit die mit gleichlautender KZL bei der BGE vorliegende Papierfassung einen derartigen Vermerk besitzt, ist der atomrechtlichen Aufsicht nicht bekannt. Somit kann nicht gewährleistet werden, dass beide farbigen Papierfassungen immer kongruent zueinander sind, da sich im Rahmen der Prüfung z.B. Anpassungen in Form von Grüneintragungen ergeben können. Die vorgelegte farbige Kopie trägt nach der Prüfung den Prüfvermerk des Sachverständigen und den Zustimmungsvermerk des BASE, sie wird somit zum „Original“ erklärt. Daher wird die Auflage unter Ziffer II.2 erlassen.

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die Auflage unter Ziffer II.3 erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

V. Hinweis

Das testierte Original erhält die BGE mbH zur weiteren Verwendung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



BGE-Schachtanlage Asse II						
OE	B	zK	RS	WV am	Erl.	ASE
GN	X				✓	GF
ST						
BA						
Eingang: 28. Feb. 2023						PE
BW						SZ
NP						
RH						